

# Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

## Data Science und Künstliche Intelligenz

Bachelor of Science

des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften  
der Hochschule Darmstadt

vom 22.04.2025

Gültig ab 01.05.2026

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7 Regelstudienprogramm	4
§ 8 Vertiefungsrichtungen	5
§ 9 Wahlpflichtmodule	5
§ 10 Praxismodul (Praxisphase)	5
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 12 Abschlussmodul	6
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14 Übergangsbestimmungen	7
§ 15 Inkrafttreten	7
Anlage 1 Regelstudienprogramm	8
Anlage 2 Wahlpflichtkataloge	9
Anlage 3 Bachelorzeugnis und –urkunde	10
Anlage 4 Praxisordnung	14
Anlage 5 Modulhandbuch	17

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) für den Bachelorstudiengang Data Science und Künstliche Intelligenz des Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Hochschule Darmstadt bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung (ABPO) der Hochschule Darmstadt (in der Fassung vom 2. Juli 2019) die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Data Science und Künstliche Intelligenz.  
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften gemeinsam mit dem Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt betrieben. Der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs verantwortlich.

## § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu anspruchsvollen Berufstätigkeiten in verschiedenen datenintensiven Branchen befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen Werkzeuge zur Programmierung, Datenverarbeitung und Analyse großer Datenmengen und sind qualifiziert für die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums oder für eine berufliche Tätigkeit in verschiedenen datenintensiven Branchen, wie etwa IT, Finanzwesen, Gesundheitswesen oder Marketing.
- (4) Während der gesamten Studiendauer werden die Studierenden mit der Notwendigkeit konfrontiert, komplexe Probleme zu analysieren und zu lösen sowie ihr Vorgehen und ihre Ergebnisse zu erläutern. Hierdurch entwickeln sie ein ausgeprägtes Abstraktionsvermögen und die Fähigkeit, erlernte Methoden anzuwenden, zu modifizieren sowie durch weiterführende Informationen zu ergänzen und sich so auch neue Problemfelder zu erschließen. Der fachliche Austausch zu Vorgehen und Ergebnissen ist hierbei wichtiger Bestandteil der Übungen, Praktika, Seminare, Projekte und vor allem wesentlicher Bestandteil der berufspraktischen Phase, innerhalb derer in der Regel eine abteilungsübergreifende Kommunikation, d.h. sowohl mit Fachvertretern als auch mit Fachfremden, erforderlich ist.
- (5) Die Entwicklung notwendiger Sozial- und Fachkompetenzen wird durch die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams sowie durch die direkte Verbindung von theoretisch erworbenen Kenntnissen und praktischer Anwendung gestärkt. In den Praxisphasen erwerben die Studierenden früh, nachhaltig und maßgeblich berufliche Handlungs- und Problemlösekompetenzen.
- (6) Die Absolventinnen und Absolventen
  - sind in der Lage, grundlegende Probleme der Datenanalyse zu lösen und dabei mathematische, statistische sowie programmiertechnische Methoden und Datenbanktechnologien anzuwenden.
  - erwerben die Kompetenz, Verfahren aus den Bereichen Data Science und künstlicher Intelligenz zu bewerten und anzuwenden.
  - erwerben durch interdisziplinäre Modulinhalte sowie Veranstaltungen aus dem sozial- und kulturwissenschaftlichen Begleitstudium fachübergreifende Kompetenzen.
  - können ihre fachspezifischen und fachübergreifenden Kompetenzen, darunter Abstraktionsvermögen, Problemlösekompetenz, Kommunikations- und Teamfähigkeit in ihrer praktischen Tätigkeit und insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen einbringen.

## § 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad "Bachelor of Science" mit der Kurzform "B.Sc."

## § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Punkte (im Folgenden mit CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

## § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studienprogramm enthält Pflichtmodule im Umfang von 135 CP, ein Praxismodul mit 15 CP, die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit 15 CP sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 CP.
- (2) Das Studienprogramm sieht vor, dass in den ersten drei Semestern die Grundlagen mathematischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie programmiertechnischer Methoden vermittelt werden.

In den Fachsemestern drei bis fünf werden diese Grundkompetenzen in den Modulen

- Datenbanken
- Deep Learning in Theorie und Praxis,
- Statistische Modellierung und Regression,
- Maschinelles Lernen,
- Computer Vision,
- Visual Analytics,
- Stochastische Modellierung und Simulation

verknüpft, angewendet und vertieft.

Das fünfte Semester bietet mit Wahlpflichtmodulen und Projekt die Möglichkeit einer individuellen Ausrichtung der Studieninhalte.

Im sechsten Semester folgen die berufspraktische Phase und daran anschließend das Abschlussmodul in Form einer Bachelorarbeit mit Kolloquium.

- (3) Das Studienprogramm ist interdisziplinär ausgerichtet. Die fachübergreifende Inhalte werden über das gesamte Studium angeboten.
- (4) Das fünfte Fachsemester kann als Window of Mobility genutzt werden.
- (5) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind in Anlage 5 beschrieben.

## § 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

## § 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studienprogramm enthält folgende Wahlpflichtmodule:
  - zwei Module aus dem Wahlpflichtkatalog Data Science und Künstliche Intelligenz (siehe Anl.2) mit je 5 CP
  - Module aus dem Katalog "Gesellschaftliche Herausforderungen der Digitalisierung" des FBGW (Interdisziplinärer Studienbereich Sozial- und Kulturwissenschaften) im Umfang von insgesamt 5 CP
- (2) Für alle Module des Wahlpflichtbereiches wird die im anbietenden Studiengang bzw. Fachbereich vorgesehene Zahl an Credit Points, höchstens aber 5 CP, angerechnet.
- (3) Allgemeine Regelungen finden sich in § 5 Abs. 1 und 3 bis 6 und § 9 Abs. 5 ABPO

## § 10 Praxismodul (Praxisphase)

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält ein Praxismodul im sechsten Semester mit einer Berufspraktischen Phase (BPP) von mindestens 12 Wochen Dauer, einem (in der Regel vorgeschalteten) Blockseminar sowie dem Kolloquium, das die Prüfungsleistung des Praxismoduls ist. Das Kolloquium wird nach der Zulassung gemäß Abs. 3 zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin durchgeführt. Der Kolloquiumsvortrag dauert etwa 15 Minuten, darauf folgt eine fachliche Diskussion. Die Prüfenden sind die betreuenden Personen gemäß § 7 Anlage 4. Die Prüfenden stellen anschließend fest, ob das Praxismodul bestanden ist oder nicht. Das Praxismodul wird nicht benotet und geht somit nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) Vor Beginn des Praxismoduls ist eine Anmeldung und Zulassung erforderlich. Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  - (a) die Anmeldung zum Praxismodul liegt vor
  - (b) Module im Umfang von mindestens 110 CP sind abgeschlossen.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung (Kolloquium) des Praxismoduls sind:
  1. ein schriftlicher Bericht über die praktische Tätigkeit
  2. die Anwesenheit bei der in Abs. 1 genannten Blockveranstaltung (Bei Abwesenheit – auch aus triftigem Grund wie z.B. Krankheit – ist die Blockveranstaltung zu einem späteren Termin nachzuholen.)
  3. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle, aus der hervorgeht, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang der bzw. die Studierende dort gearbeitet hat.
- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, den Praxisbericht innerhalb eines Monats nach Ende der Praxisphase abzugeben. Das Kolloquium ist spätestens zwei Monate nach Ende der Praxisphase durchzuführen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so wird das Modul als nicht bestanden bewertet. Das Kolloquium kann dann erst angetreten werden, wenn die Praxisphase wiederholt und der Praxisbericht termingerecht abgegeben wurde.
- (5) Näheres regeln die Ordnung für das Praxismodul (Anlage 4) und die Modulbeschreibung (Anlage 5). Allgemeine Regelungen finden sich in § 7 ABPO.

## § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter elektronischer Form bekannt gegeben.
- (2) Die zur Zulassung zu einer Prüfungsleistung erforderlichen Voraussetzungen und Vorleistungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch (Anlage 5) sowie aus § 10 und § 12 ABPO.
- (3) Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul erfolgt eine automatische Anmeldung. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist in diesem Fall eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul, ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Die Wiederholung ist nicht an Fristen gebunden.
- (5) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul ist bei erstmaligem Prüfungsantritt, bei einer Prüfungsvorleistung oder einem Wahlpflichtmodul auch bei wiederholtem Prüfungsantritt, ohne Angabe von Gründen möglich. Sie hat bis spätestens zwei (bei mündlichen Prüfungen sieben) Tage vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.

## § 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der betrieblichen Praxis selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden mit analytischen Mitteln zu bearbeiten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit enthält eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form innerhalb der Öffnungszeiten im Sekretariat des Fachbereiches oder postalisch abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die digitale Abgabe wahrt die Frist.
- (4) Vor Beginn der Bachelorarbeit sind eine schriftliche Anmeldung und die Zulassung erforderlich. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  - (a) die Modulprüfungen der ersten fünf Studiensemester sind bestanden.
  - (b) das Praxismodul ist bestanden (§ 10).
- (5) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Noten in der Regel öffentlich und beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Bachelorarbeit von etwa 15 Minuten Dauer.

## § 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul kann einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung in einem Wahlpflichtmodul führt gemäß § 17 Abs. 7 der ABPO nicht zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung.

- (2) Die Klausuren (oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in anderer Form angebotenen Leistungsnachweise) im Modul Gesellschaftliche Herausforderungen der Digitalisierung können beliebig oft wiederholt werden. Fehlversuche in diesem Modul führen nicht zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Um das Modul abzuschließen, müssen beide Leistungsnachweise getrennt bestanden werden. Im Wiederholungsfall muss jeweils nur die nicht bestandene Prüfung wiederholt werden.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach § 15 Abs. 6 ABPO aus allen mit der jeweiligen Zahl der CP gewichteten Modulnoten, wobei die CP des Praxismoduls nicht in die Berechnung einfließt. Das Bachelormodul ist mit doppeltem Gewicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Zahl der Versuche für das Proseminar, das Seminar und das Projekt ist - unabhängig von den konkreten Themen der Veranstaltungen - auf je drei begrenzt. Studierende, die eines der genannten Module auch bei der dritten Teilnahme nicht bestehen, haben somit die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen (MEP) wird, gemäß § 17 Abs. 6 ABPO, auf zwei begrenzt. Dies bedeutet, dass im Laufe des Bachelorstudiums maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen in Anspruch genommen werden können. Studierende, die in mehr als zwei Pflichtmodulen auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestehen, haben somit die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 14 Übergangsbestimmungen

entfällt

## § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft.

Darmstadt, 22. April 2025

---

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Julia Kallrath, Dekanin

---

Name, Funktion (in Druckschrift), Unterschrift

## Anlage 1 Regelstudienprogramm

FS	Titel	FB	V	Ü	S	P	CP
1	Analysis 1	MN	7	3			10
1	Lineare Algebra 1	MN	7	3			10
1	Explorative Datenanalyse und Visualisierung	MN	3			1	5
1	Programmieren 1	I	2			2	5
2	Analysis 2	MN	4	2			5
2	Lineare Algebra 2	MN	4	2			5
2	Proseminar	MN/I			4		5
2	Stochastik	MN	2	2			5
2	Programmieren 2	I	2			2	5
2	Grundlagen der Verarbeitung natürlicher Sprache	I	2	2			5
3	Einführung in die Statistik	MN	2	2			5
3	Optimierung	MN	3	1			5
3	Programmieren 3	I	2			2	5
3	Maschinelles Lernen	MN	3	1			5
3	Deep Learning: Einführung in Theorie und Praxis	I	3			1	5
3	Gesellschaftliche Herausforderungen der Digitalisierung (WP)	GW	4				5
4	Statistische Modellierung und Regression	MN	2	2			5
4	Mathematische Grundlagen des maschinellen Lernens	MN	3	1			5
4	Datenbanken	I	3			1	5
4	Computer Vision	I	2			2	5
4	Aktuelle Themen des Data Science	MN	3	1			5
4	Seminar	MN/I			2		5
5	Visual Analytics	I	2			2	5
5	Stochastische Modellierung und Simulation	MN	3	1			5
5	Praxisprojekt	MN/I			4		10
5	Wahlpflichtfach (WP)	MN/I	3	1			5
5	Wahlpflichtfach (WP)	MN/I	3	1			5
6	Praxismodul - Berufspraktische Phase	MN/I/GW					15
6	Bachelormodul	MN/I					15

## **Anlage 2 Wahlpflichtkataloge**

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen können in englischer Sprache angeboten werden. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf ändern, vgl. § 5 Abs. 5 ABPO.

Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten, vgl. § 5 Abs. 5 ABPO. Welche Lehrveranstaltungen angeboten werden, wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Weitere Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

### **Bereich Data Science und Künstliche Intelligenz**

Das Wahlpflichtprogramm im Bereich Data Science und Künstliche Intelligenz wird durch den Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften und den Fachbereich Informatik angeboten und dort zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule können dem jeweils aktuellen Modulhandbuch (Anl. 5) des Studiengangs entnommen werden.

Zu den Wahlpflichtmodulen im Bereich Data Science und Künstliche Intelligenz gehören die Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Analytics in Business and Financial Markets, sofern sie nicht zum Pflichtbereich des Studiengangs Data Science und Künstliche Intelligenz gehören und es sich nicht um ein Seminar oder Projekt handelt. Ebenso zählen dazu die Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Computational Mathematics, sofern sie nicht zum Pflichtbereich des Studiengangs Data Science und Künstliche Intelligenz gehören und es sich nicht um ein Seminar oder Projekt handelt.

### **Bereich SuK / Gesellschaftliche Herausforderungen der Digitalisierung**

Das Modulangebot im Bereich Gesellschaftliche Herausforderungen der Digitalisierung wird durch den Fachbereich GW angeboten und dort zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

## Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

**Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Geburtsstadtname**

hat im Fachbereich **Mathematik und Naturwissenschaften**  
im Studiengang **Data Science und Künstliche Intelligenz**

die Bachelorprüfung abgelegt  
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten  
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem  
European Credit Transfer System (ECTS)  
erworben:

**Pflichtmodule**

Analysis 1	<b>Note(X,X)</b>	(10 CP)
Analysis 2	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Lineare Algebra 1	<b>Note(X,X)</b>	(10 CP)
Lineare Algebra 2	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Explorative Datenanalyse und Visualisierung	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Stochastik	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Einführung in die Statistik	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Stat. Modellierung u. Regression	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Stoch. Modellierung u. Simulation	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Optimierung	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Programmieren 1	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Programmieren 2	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Programmieren 3	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Datenbanken	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Grundlagen der Verarbeitung natürlicher Sprache	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Mathematische Grundlagen des maschinellen Lernens	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Deep Learning: Einführung in Theorie und Praxis	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Maschinelles Lernen	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)

Computer Vision	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Aktuelle Themen Data Science	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Visual Analytics	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Praxismodul	mit Erfolg teilgenommen	(15 CP)
<b>Wahlpflichtmodule</b>		
Modul Text	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Modul Text	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Sozial- und Kulturwissenschaften	<b>Note(X,X)</b>	(5 CP)
Proseminar über das Thema	<b>Note(X,X)</b> <b>Text</b> <b>Text</b>	(5 CP)
Seminar über das Thema	<b>Note(X,X)</b> <b>Text</b>	(5 CP)
Projekt über das Thema	<b>Note(X,X)</b> <b>Text</b>	(5 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	<b>Text</b> <b>Text</b>	
wurde bewertet mit	<b>Note(X,X)</b>	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		180 CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	
Darmstadt, den	<b>TT. Monat JJJJ</b>	
Vorsitz des Prüfungsausschusses	.....	
Leitung des Prüfungsamtes	.....	

Die Hochschule Darmstadt  
verleiht **Vorname Name**  
geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Geburtsstadtname**  
aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**  
im Fachbereich **Mathematik und Naturwissenschaften**  
im Studiengang **Data Science und Künstliche Intelligenz**  
bestandenen Bachelorprüfung  
den akademischen Grad **Bachelor of Science**  
Kurzform **B. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident .....

Die Dekanin .....

# Anlage 4 Praxisordnung

## Ordnung für die Berufspraktische Phase (BPP) der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung

### Data Science und Künstliche Intelligenz

Bachelor of Science

des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften  
der Hochschule Darmstadt

#### § 1 Allgemein

- (1) Der Bachelorstudiengang Data Science und Künstliche Intelligenz an der Hochschule Darmstadt enthält eine berufspraktische Phase. Sie ist Bestandteil des Praxismoduls (§ 3) und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Ordnung für die berufspraktische Phase ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Science und Künstliche Intelligenz. Sie berücksichtigt insbesondere die Vorgaben des § 7 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule Darmstadt.
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes für die Praxisphase bei geeigneten Unternehmen oder Einrichtungen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.
- (4) Zwischen den Organisationen und der Hochschule kann als Grundlage einer längerfristigen Zusammenarbeit eine Rahmenvereinbarung zur Ausbildung von Studierenden während der berufspraktischen Phase abgeschlossen werden.
- (5) Zum Zweck der Durchführung einer berufspraktischen Phase wird zwischen dem Studierenden und der Organisation ein Vertrag (im Folgenden „Ausbildungsvertrag“ genannt) geschlossen (siehe Muster im Anhang).

#### § 2 Ziele

Ziel der berufspraktischen Phase ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Aufgabenstellungen aus dem späteren Berufsfeld in einer geeigneten Arbeitsumgebung und unter Begleitung durch die Hochschule wahrzunehmen. (Siehe auch Anlage 5 Modulhandbuch.)

#### § 3 Praxismodul

Allgemeine Regelungen des Praxismoduls finden sich § 10 BBPO.

## § 4 Beauftragte/r für die Praxisphase

Das Dekanat benennt ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften oder des Fachbereichs Informatik als Beauftragte/Beauftragten für die Praxisphase (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter, § 7 Abs. 4 ABPO). Ihr/ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 8) und der Praxisstellen (§ 6).

## § 5 Zulassung und zeitliche Lage

Die Zulassung zur berufspraktischen Phase erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 BBPO. Die berufspraktische Phase wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet.

## § 6 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die berufspraktische Phase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Organisation, die die Praxisstelle zur Verfügung stellt, durchgeführt. Der Studierende ist verpflichtet, der oder dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen. Die oder der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen. Die Studierenden schließen vor Beginn der berufspraktischen Phase mit der Organisation einen individuellen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Status der Studierenden während der berufspraktischen Phase wird in § 10 geregelt.

## § 7 Betreuung an den Praxisstellen

Neben der im Ausbildungsvertrag genannten Betreuerin bzw. dem Betreuer an der Praxisstelle stellt der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften oder der Fachbereich Informatik jeder Studentin/jedem Studenten für die Zeit der Praxisphase eine Professorin oder einen Professor oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben als betreuende Lehrkraft zur Seite. Aufgaben der betreuenden Lehrkraft sind:

- die Unterstützung der/des Praxisbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Organisationen,
- die Überprüfung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen gemäß § 9.

## § 8 Praktische Tätigkeiten

Während der berufspraktischen Phase soll in einer konkreten Aufgabenstellung mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelorstudiengang Data Science und Künstliche Intelligenz im Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

Im Einzelnen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse in der Anwendung von analytischen Methoden sowie Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

## **§ 9 Modulprüfung**

- (1) Die Modulprüfung des Praxismoduls wird in § 10 Abs. 1 BBPO geregelt.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung des Praxismoduls regelt § 10 Abs. 2 BBPO.

## **§ 10 Status der Studierenden während der berufspraktischen Phase**

Während der berufspraktischen Phase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung der Organisation gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Organisation werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgedeckt ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichtbeständen der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

## **Anlage 5 Modulhandbuch**

Veröffentlicht als gesondertes Dokument.